als Depositum nicht zur Staatscasse gebracht, sondern besonders verwaltet worden. Ueberhaupt läßt sich bei einer Angelegenscheit, wie die gegenwärtige, eine allgemeine Ausgleichung nach mathematischen Verhältnissen wohl nicht als nothwendig anses hen, zumal die Anstalt zu Zwickau dem ganzen Lande mittelbar und unmittelbar nücklich ist, wie ebenfalls im Berichte und bei der heutigen Verhandlung angesührt worden ist. Es dürfte denn wohl nunmehr, wenn es dem Herrn Präsidenten gefällig ist, sofort zur Abstimmung geschritten werden können.

Präsidentv. Carlowitz: Wasmich selbst anlangt, so will ich nicht bergen, daß ich im Interesse einer Ständeversammlung, der das Bewilligungsrecht zusteht, vollkommen in den ausgesprochenen Tadel einstimme, und daß ich mich vielleicht zu einer sehr entschiedenen Rüge veranlaßt gefunden haben würde, wenn ich nicht diesen Platz einnähme. Ich gehe nun zur Fragstellung über. Es ist von der zweiten Kammer beschlossen worden, daß die zu Vollendung des Krankenstifts zu Zwickau geforderten 12,000 Thir. aus den Fonds der sogenannten Getreidemagazinactienanstalt entnommen werden sollen. Die Deputation schlägt uns vor, der andern Kammer hierin beizutreten, und ich frage nun: ob die Kammer das Deputationsgutachten annehme?

v. Schönfels: Ich erlaube mir den Borschlag, daß die zu stellende Frage getheilt wird, nämlich daß eine besondere Frage auf den am Ende des Deputationsberichts enthaltenen Bunsch, welchen die zweite Kammer in der Schrift ausgedrückt haben will, gestellt wird.

Prasident v. Carlowitz: Es versteht sich das von selbst, und ich werde um so lieber hierauf Rücksicht nehmen, als ich selbst mit dem Redner zu stimmen beabsichtige. Ich habe die Frage jetzt nur darauf gestellt: ob man der zweiten Kammer nach Unrathen der Deputation in so fern beitrete, als sie die Verwendung der zu Vollendung des Krankenstifts geforderten 12,000 Thir. aus den gedachten Fonds beschlossen hat? — Dies wird ein stimmig bejaht.

Prasident v. Carlowitz: Zweitens ist ein Antrag von der zweiten Kammer beschlossen worden, enthalten in den Worten: "Es solle der Bunsch in der ständischen Schrift ausgesprochen werden, daß die hohe Staatsregierung, zu möglichster Ausgleischung der Interessen der vier Kreise der Erblande, bei künstigen an die Stände zu bringenden Vorschlägen zur Verwendung des mehrerwähnten Fonds sammt zugewachsenen Zinsen vorzugszweise die Bedürfnisse des Oresoner und Leipziger Kreisdirectionsbezirks im Auge behalten wolle." Die Deputation schlägt vor, auch diesem Antrage der zweiten Kammer beizutreten, und ich frage nun: ob man das Deputationsgutachten genehmige? — Gegen siedzehn verneinen de Stimmen wird das Deputationsgutachten an genommen.

Prafibent v. Carlowit: Nun bleibt mir noch übrig, die Schlußfrage mit Namensaufruf zu stellen, die Frage: ob die Kammer sich in der gedachten Weise gegen die Staatsregierung aussprechen wolle?

Biceprafibent v. Friefen, v. Poleng, D. Groff, Secretair v. Biebermann, Pring Johann, v. Pofern, Burgermeifter Subler, v. Moftis, Graf Sobenthal= Duchau, Graf zur Lippe, v. Sennig, v. Eriegern, Burgermeifter Behner, Domherr D. Gunther, Graf Sobenthal-Ronigsbrud, Burgermeifter Gottichalb, Meinhold, Graf Einsiebel, Burgermeifter Bernharbi, D. v. Ummon, Bürgermeister Starte, D. Großmann, v. Schonberg-Bibran, v. Schonberg = Pursch enftein, v. Luttichau, v. Mintwig, v. Pflugt, D. Mirus, v. Sartigich, v. Beld. v. Bagborf, D. Crufius, v. Erdmannsborf und v. Thielau, Prafibent v. Carlowig v. Bedtwig,

bejahen, und nur zwei Stimmen, bie bes

Herrn v. Schonfels und bes Herrn v. Megich, vern einen biefe Frage.

Prafibentv. Carlowiß: Gegenzwei verneinenbe Stimmen ift die Frage bejaht worden. Es folgt nun der zweite Gegensftand auf unserer Tagesordnung, der Bortrag des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Herrn Bursgermeisters D. Groff um Wiederaufhebung der in dem Gesetz vom 16. Juni 1840 zu Art. 20 und 21 des Criminalgesetzbuchs gegebenen Erläuterung.

Referent D. Mirus: Der Bericht lautet folgender= maagen:

Der Herr Petent hat in der vorliegenden, der ersten Kammer überreichten und von dieser der unterzeichneten Deputation zur Prüfung und Begutachtung überwiesenen Petition das Gesuch gestellt:

Die erste Kammer moge im Berein mit der jenseitigen Kammer bei der hohen Staatsregierung die Wiederaufschebung der in dem Gesetze vom 16. Juni 1840 zu Art. 20 und 21 des Eriminalgesetzbuchs gegebenen Erläuterunsgen beantragen.

Urt. 20 bes Criminalgesethuchs enthält nämlich insonders beit folgende Bestimmungen:

Faßt in einer Untersuchungssache wegen eines Berbrechens, weshalb auf Gefängniß-, Handarbeits- ober Geldstrafe alternativ erkannt werden kann, der Untersuchungsrichter selbst das Erkenntniß ab, so hat er niemals alternativ zu erkennen, sondern sogleich im Erkenntniß die Strafart zu bestimmen, welche er in dem vorliegenden Falle für die zweckmäßigste halt.

Wird aber von einer and ern Behörde das Urthel gesprochen, so hat diese alternativ, jedoch so viel die Geldsstrafe anlangt, ohne Feststellung einer gewissen Summe zu erkennen, und es steht alsdann dem Untersuchungsrichster die Wahl der Strafart zu, welche er dem Verurtheilsten sofort bei der Publication bekannt zu machen hat. Hierbei ist Ein Tag Gefängniß Einem Tage Handarbeit, und (in so fern nicht bei einzelnen Verbrechen ein anderes Verhältniß vorgeschrieben ist) einer Geldstrafe von —

10 Ngr. — bis 1 Thir. — —, welchen Betrag ber Richter nach ben Bermogens = oder fonstigen Berhaltniffen des zu Bestrafen= ben festzuseben hat, gleichzuachten.